



Nr. 7 / 9. April 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

51

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

52

Satzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

53

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

57

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

57

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

58

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Sitzung am 21. April 2009

58

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Monika Horvat

die am 30. März 2009 im Alter von nur 27 Jahren verstorben ist. Frau Horvat gehörte seit ihrer Einstellung am 15.09.2003 der Stabsstelle Verwaltungsmanagement an.

Mit ihr haben wir eine sehr zuverlässige und geschätzte Kollegin verloren, die wegen ihres stets freundlichen und aufgeschlossenen Wesens allseits beliebt war. Ihr früherer Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden sie in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten.

Ihren Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

München, 3. April 2009

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Kommunalverwaltung

GFA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFT, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LANDKREISE FÜRSTENFELD BRUCK UND DACHAU

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Vom 28. April 2008

Auf Grund von Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert am 10. April 2007 (GVBI S. 271), wird die Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalun-

ternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau, vom 22. Juli 2005, durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. April 2008 wie folgt geändert:

Art. 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Olching, 13. März 2009

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau

Hansjörg Christmann

Landrat, Vorsitzender des Verwaltungsrats

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG AICHACH-FRIEDBERG

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg gemäß § 23 Abs. 1 seiner Verbandssatzung nachrichtlich die Satzung vom 17. Februar 2009 zur Änderung seiner Verbandssatzung (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24. März 2009, S. 41):

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), durch Beschluss der Versammlung vom 30. Januar 2009 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12. Dezember 1996 (RABI S. 163):

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung vom 10. Dezember 1996, geändert durch Satzung vom 25. November 2002, wird wie folgt geändert:

a) Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

b) § 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

c) § 4 Abs. 1 erhält folgende Formulierung:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

d) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TierNebG erfolgt.

e) Die Regelung in § 4 Abs. 3 entfällt ersatzlos; § 4 Abs. 4 wird zu Absatz 3.

f) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Versammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

g) § 12 erhält unter Entfall des Satzes 1 Buchst. b) folgende Fassung:

Die Versammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;

b) für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;

c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;

d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

h) § 14 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.

(3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.

i) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

j) § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

k) § 24 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Aichach, 17. Februar 2009
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR DIE BESEITIGUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE AICHACH-FRIEDBERG

Nachfolgend veröffentlicht der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg gemäß § 23 Abs. 1 seiner Verbandssatzung nachrichtlich die Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung vom 17. Februar 2009 (amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24. März 2009, S. 42):

Satzung des Zweckverbandes für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm bilden nach Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) – KommZG –, einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

Vorbemerkung:

Die entsprechend den Formulierungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1 Rechtsstellung

Der Zweckverband führt den Namen „**Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg**“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Aichach.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landkreise
Aichach-Friedberg
Augsburg
Dachau
Dillingen a. d. Donau
Fürstenfeldbruck
Landsberg a. Lech
Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die den Verbandsmitgliedern nach dem Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) und nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (AGTierNebG) obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen; dies gilt nicht für die Beseitigung von Speiseabfällen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Verband mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes einen Vertrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG abzuschließen, sofern nicht eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 TierNebG erfolgt.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle seiner Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das ihm übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihr eingesetztes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Zweckverband begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied einen Sitz und eine Stimme.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände

angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen; bei Beratung über die Haushaltssatzung ist der Entwurf der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte oder drei Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, zu den Verbandsversammlungen eine weitere Person als Sachverständigen zuzuziehen, die jedoch nur beratende Funktion hat. Die Aufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben), die Regierung von Oberbayern, die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden und der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung bestellte Geschäftsleiter sollen rechtzeitig zu den Sitzungen geladen werden; sie nehmen mit beratender Funktion teil.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst. Kein Verbandsrat

darf sich der Stimme enthalten; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Für die Durchführung von Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(5) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis (Stimmenverhältnis) ersehen lassen; sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte können bei offenen Abstimmungen bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten und die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a) für die Regelung der Rechtsverhältnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 TierNebG mit dem Betreiber eines Verarbeitungsbetriebes;
- b) für den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Wert bzw. mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- c) für die Festsetzung des pauschalen Kostenersatzes für den Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle;
- d) für die Übertragung weiterer Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 13

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer seines Amtes gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Verbandsaufgaben, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, zuständig. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung nach dem Maß der besonderen Beanspruchung durch Beschluss festgesetzt wird.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beim Landratsamt Aichach-Friedberg eingerichtet. Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Bediensteten des Landkreises Aichach-Friedberg oder eine andere geeignete Person zum Geschäftsleiter. Wird kein Geschäftsleiter bestellt, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsstelle.

(3) Für den mit der Geschäftsstelle zusammenhängenden Personal- und Sachaufwand erhält der Landkreis Aichach-Friedberg einen pauschalen Kostenersatz. Dies gilt entsprechend, wenn der Geschäftsführer sein Büro an anderer Stelle unterhält.

(4) Dem Geschäftsleiter kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Wirtschafts- und Haushaltsführung, Kassengeschäfte

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften der LKrO entsprechend Anwendung.

(3) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Aichach-Friedberg geführt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erlässt für die Erhebung von Gebühren eine Gebührensatzung, soweit keine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

(2) Zur Finanzierung des durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Verbandsumlage nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.

(3) Die Verbandsumlage wird zu 25 v. H. nach den Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres und zu 75 v. H. nach dem in Großvieheinheiten umgerechneten Viehbestand nach dem letzten Stand der Hauptviehzählung berechnet. Einbezogen wird der Bestand an Einhufern, Rindern, Schweinen und Schafen, wobei zwei Kleintiere einer Großvieheinheit gleichzusetzen sind.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und die Fälligkeit werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Sie wird durch schriftlichen Bescheid angefordert. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 17

Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aichach-Friedberg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.

(2) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

(3) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Änderungen der Verbandssatzung und Auflösung

§ 18

Änderung der Verbandssatzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes muss mindestens von zwei Verbandsmitgliedern beantragt werden und bedarf

einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vermögens. Bestehende Verbindlichkeiten sind aus dem Erlös abzudecken. Etwa noch verbleibende Fehlbeträge sind von den Verbandsmitgliedern nach dem für die Umlagen geltenden Maßstab abzudecken. Etwaige Überschüsse werden nach Abschluß der Geschäftsabwicklung nach dem gleichen Maßstab an die Verbandsmitglieder verteilt, die die anfallenden Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 21

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden. Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Aufsicht und Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben in Augsburg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Schwaben als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung berufen.

(3) Der Verwaltungsrechtsweg wird durch das Schlichtungsverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben; sie werden nachrichtlich auch im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

(2) Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen von Schwaben und Oberbayern hin.

§ 24
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.*

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 11.1./20.1./8.3./17.3. und 14.4.1993 außer Kraft.

Aichach, 17. Februar 2009
Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat, Verbandsvorsitzender

*betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 1. März 2005, veröffentlicht im OBABI Nr. 11, vom 3. Juni 2005, S. 53 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Erding, 10. Dezember 2008
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Vom 10. Dezember 2008

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962), folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und den Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 Euro; dessen Stellvertreter eine Entschädigung von 50 Euro/monatlich. Die Entschädigung wird halbjährlich ausgezahlt.

§ 2

Entschädigung für Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag erstattet.

(2) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 25 Euro. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den von ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige und Hausfrauen erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 13 Euro für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Erding, 10. Dezember 2008
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 21. April 2009, um 14:00 Uhr seine 207. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

Zweiter S-Bahn-Stammstreckentunnel
Bericht des Verbandsvorsitzenden, Oberbürgermeister Christian Ude, zum Expertenhearing des Münchner Stadtrats am 25. März 2009

1. Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern
– Ziviler Luftverkehr Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8

2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

hier: Nachfolgenutzung für den Militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck:
Trabrennbahn, Gemeindegymnasium, Südumfahrung;
Gemeinde Maisach

3. Aufhebung der Lärmschutzzonen für den Flughafen Fürstenfeldbruck

4. Gemeinsamer Diskussionsvorschlag zur LEP-Änderung – Einzelhandel durch den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Gemeindetag und den Bayerischen Landkreistag sowie die Regionalen Planungsverbände in Bayern.

München, 31. März 2009
Regionale Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer